

FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN

146. Tagung der Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
am 30. Mai 2007

Antrag 10

Ersatzbetriebsräte

Die Vollversammlung der AK Wien spricht sich für die Beistellung von Ersatzbetriebsräten aus

Leider gibt es in Österreich noch immer Betriebe, die gezielt die Gründung eines gesetzlich vorgesehenen Betriebsrates hintertreiben (siehe Kik). Es ist im Gesetz vorgeschrieben, dass ein Betriebsrat ab einer gewissen Anzahl von Angestellten zu gründen ist, es sind aber keine Sanktionen gegen Betriebe vorgesehen, die dies nicht tun bzw. sogar aktiv verhindern. Dies ist ein für die betroffenen Arbeitnehmer unhaltbarer Zustand.

Hier ist die Arbeiterkammer aktiv gefordert, diesen rechtlosen Zustand mit entsprechenden Maßnahmen zu beenden.

Wir stellen daher folgende Gesetzesänderung zur Diskussion:

- 1) Betriebe, die nicht innerhalb eines Jahres einen rechtmäßigen unabhängigen Betriebsrat installieren werden bis zur Bestellung eines solchen von der Arbeiterkammer betreut. Die Arbeiterkammer stellt für diesen Betrieb zumindest einen ganztägigen Ersatzbetriebsrat (bei größeren Betrieben entsprechend mehr). Dieser hat zwischenzeitlich dieselben Rechte und Pflichten wie jeder andere Betriebsrat auch (Einsicht in die Bilanzen, Mitgestaltungsrechte, Betreuung der Mitarbeiter etc.). Darüber hinaus ist er den Arbeitnehmern bei der Ausschreibung und Durchführung einer ordentlichen Betriebsratswahl behilflich.

- 2) Die Kosten für diese Hilfstätigkeit der Arbeiterkammer werden vom Betrieb übernommen. Den Arbeitnehmern erwächst daraus keine Mehrbelastung in Form einer Betriebsratsumlage etc. Als Kostensatz für diesen Service schlagen wir 0,5% des Bruttoumsatzes des Betriebes vor, der direkt pauschal an die Arbeiterkammer überwiesen wird.

- 3) Bei Unregelmäßigkeiten während der Betriebsratswahl ist die Arbeiterkammer berechtigt, einstweilige Verfügungen zu treffen (z.B. Nichtanerkennung des möglicherweise unrechtmäßigen Betriebsrates aufgrund von Wahlunregelmäßigkeiten und Weiterführung der Betriebsratsobligationen durch den Ersatzbetriebsrat bis zur Klärung durch das Gericht).

Mit einer derartigen Gesetzeserweiterung wird das gesetzliche Recht auf einen Betriebsrat auch in schwierigen Betrieben durchsetzbar.